

## SYNOPSIS

### BEBAUUNGSPLAN „Josefshof, 1. Änderung“

#### der Gemeinde Völkerweiler

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

##### Sachstand

Der Ortsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2021 den Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 10.05.2021; Frist 25.06.2021 die Planunterlagen zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Insgesamt sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- 12 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, davon 10 mit Anregungen für das weitere Verfahren,
- 1 Stellungnahme der VG-Werke Annweiler mit Anregungen für das weitere Verfahren.

Vom 28.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und standen-parallel auch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung verwiesen. Es sind keine Stellungnahmen von Bürger\*innen eingegangen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen.

	Behörde/TöB	Datum	Anregung	
			ja	nein
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd SGD-Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	28.06.2021		X
2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd SGD-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht	07.06.2021		X
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.05.2021		X
4	Landesbetrieb Mobilität Speyer	10.05.2021 10.06.2021 05.08.2021 17.08.2021	X X X X	
5	LBM - Landesbetrieb Mobilität Speyer - Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern	10.06.2021		X
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege - Praktische Denkmalpflege	09.07.2021	X	
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie	07.06.2021	X	
8	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	22.06.2021	X	
9	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	22.06.2021	X	
10	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinland-Pfalz Abteilung Landentwicklung/ Ländliche Bodenordnung	31.05.2021		X
11	Pfalzwerke Netz AG	29.06.2021	X	
12	Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels	06.05.2021	X	

	Sachgebiet	Datum	Anregung	
			ja	nein
1	Verbandsgemeindewerke Annweiler	06.05.2021	X	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
4/1	<p><b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b>  <b>Schreiben vom 10.05.2021</b></p>	<p>Wie Sie uns mitgeteilt haben, soll auf dem Josefhof ein Kindergarten sowie eine Waldschule eingerichtet werden.  Die Erschließung des Josefhofes erfolgt über eine Zufahrt von der L 494, für die in diesem Abschnitt keine Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.</p> <p>Die Kindergartenkinder (max. 25) sollen von den Eltern zum Josefhof gebracht werden. Der Bring-/ Abholplatz befindet sich innerhalb des Geländes. Wir gehen dabei davon aus, dass die Zufahrt zu diesem Platz im Bereich der Bushaltestellen erfolgen soll. Dies gilt auch für die von den Eltern zu bringenden Schüler.</p> <p>Die Schulkinder (max. 32) sollen entweder mit dem ÖPNV zur Schule gelangen oder von den Eltern gebracht werden.</p> <p>Eine Bushaltestelle existiert unmittelbar an der Zufahrt zum Hof an der Landesstraße 494. Wartebereiche oder Querungshilfen sind nicht vorhanden.</p> <p>Sollten tatsächlich Schüler mit dem Bus kommen halten wir dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für zu gefährlich.</p> <p>Kinder sind nicht immer achtsam und können, z.B. wenn sie es eilig haben, auch mal schnell ohne zu schauen über die Straße rennen.</p> <p>Außerdem endet der Unterricht zum Teil erst um 16.20 Uhr (s. Präsentation Wochenstruktur). In der Winterzeit ist es dann aber schon recht dunkel. Dadurch sind die Kinder von den Verkehrsteilnehmern schlecht wahr zu nehmen.</p> <p>Auch ein Überqueren der Fahrbahn bzw. Warten unmittelbar am Straßenrand könnte für Kinder grundsätzlich nicht ungefährlich sein, besonders in der dunklen Jahreszeit.</p>	<p>Die Lage des Bring- und Abholplatzes für die <b>Kindergartenkinder</b> ergibt sich aus dem Lageplan im <b>Anhang 1</b>. Hierin enthalten ist auch der Weg hin zum Kindergarten- und Schulgelände am Josefhof. Die Erzieherinnen der Einrichtung warten ab 8:00 Uhr auf die Kinder und holen sie ab. Kinder, die später dazu kommen, werden von ihren Eltern ebenfalls von diesem Parkplatz aus zu Fuß über den Feldweg zum Gelände des Bauernhof Waldkindergartens gebracht.</p> <p>Die <b>Grundschüler</b> kommen, bedingt durch das große Einzugsgebiet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Fahrrad,</li> <li>- mit den Eltern im Auto,</li> <li>- den selbst organisierten Fahrgemeinschaften der Eltern, oder</li> <li>- mit dem ÖPNV zum Josefhof und auch wieder nach Hause.</li> </ul> <p>Wenn die Kinder mit dem Auto gebracht werden, wird wie beim Kindergarten der Parkplatz unterhalb des Josefhofgeländes bei der Abzweigung Richtung Hauenstein (<b>Anhang 1</b>) genutzt und die Kinder gehen zu Fuß auf dem Feldweg zum Schulgelände.</p> <p>Wenn sie mit dem Bus zur Schule kommen, werden es morgens und mittags jeweils zwei Busse sein, die die Schüler bringen. Einmal aus Richtung Landau und einmal aus Richtung Annweiler. Zu diesen Zeiten werden morgens und mittags jeweils immer Schülerlotsen/ Buslotsen von der Schule an den Bushaltestellen zugegen sein, die den reibungslosen und sicheren Ablauf des Wartens und des Ein- und Aussteigens gewährleisten. Die Busse halten wie gewohnt an den bisher vorhandenen Bushaltestellen. Auf der Hofseite der L494 besteht seit über 20 Jahren ein Wartehäuschen. Der Wartebereich auf der gegenüberliegenden Seite</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unsererseits könnte daher diesbezüglich keine Zustimmung erfolgen. Wir schlagen als Alternative eine Bushaltemöglichkeit einschließlich Wendemöglichkeit auf dem Gelände des Josefhofes vor.</p> <p>Hinsichtlich der Schule sowie des Kindergartens selbst können wir Ihnen aufgrund des derzeit Planungsstandes nur grundsätzlich und nicht abschließend folgendes mitteilen:</p>	<p>der Hofeinfahrt, wird auf einem Grünlandgrundstück des Josefhofs liegen. Dort befinden sich Weidezäune. Der Wartebereich wird beim Zaun-Aufbau auf dem Grünland ausgespart. Zur Straße hin wird es ein mobiles zu öffnendes Tor geben. Der Wartebereich lässt sich dann, falls nötig, durch die Betreuungspersonen öffnen und schließen. Die optische Abstandsmarkierung auf dem Boden ist sinnvoll als Hilfe für die Schüler und auch die Betreuungspersonen, einen gebührenden Abstand zur Fahrbahn einhalten zu können. Ein Wartehäuschen ist nicht geplant, da bisher auch keines auf dieser Seite der Bushaltestelle stand.</p> <p>Eine Bushaltemöglichkeit einschließlich Wendemöglichkeit auf dem Gelände des Josefhof wurde nicht weiterverfolgt, weil zum einen die Aufsichtspflicht seitens der Schule ohnehin auch an der Bushaltestelle erfüllt werden muss und deshalb kein erhöhtes Risiko für die Kinder zu erwarten ist, zumal von den Hofeigentümer:innen bereitwillig dazu beigetragen wird dies durch die Zaungestaltung und Bodenmarkierung zu unterstützen. Hinzuzufügen wäre, dass es die Schulaktivitäten täglich erfordern, die Straßenüberquerung zu meistern (Stichwort: Arbeitsphasen im Freien).</p> <p>Die geringe maximale Schülerzahl von 32 bringt es mit sich, dass die Gruppe der busfahrenden Kinder relativ überschaubar bleibt. Bei dem großen Einzugsgebiet können nicht alle Kinder mit dem Bus kommen, hierdurch reduziert sich die Zahl der Schüler an der Bushaltestelle.</p> <p>Demgegenüber erfordert die Herstellung einer geeigneten Wendeanlage für Busse eine hohe Flächenversiegelung/ Verlust von Weideland, welche in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen steht und zudem dem ökologischen Entwicklungskonzept des Josefhofes widerspricht.</p> <p>Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Sicherheit der Kindergarten- und Schulkinder sichergestellt ist.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) ist außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt mit Hochbauten jeglicher Art ein Abstand von 20 m zu äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 494 einzuhalten (Bauverbotszone).</p> <p>Bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze, Spielplätze, Mauern, Wohnwagen etc.) bedürfen laut § 23 LStrG bis zu einer Entfernung von 40 m zur L 494 der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.</p> <p>Als Hochbauten / baulichen Anlagen gelten auch Werbeanlagen (§ 24 LStrG).</p> <p>Des weiteren würde nun andersartiger Verkehr stattfinden. Dadurch würde es sich bei der Zufahrt um eine Sondernutzung handeln, die der vorherigen Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Speyer bedarf (§ 41 i.V.m. § 43 LStrG).</p> <p>Eine konkrete Stellungnahme erfolgt dann im Rahmen der folgenden Verfahren (Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren).</p> <p>Unser Schreiben erhält auch die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler zur Kenntnis.</p>	<p>Die Regelungen des Landesstraßengesetzes zur Einhaltung der Bauverbotszone gelten unmittelbar. Im Übrigen gilt auch weiterhin die im Ursprungsbebauungsplan von 2012 mit der zeichnerisch festgesetzten von Bebauung freizuhaltenden Zone.</p> <p>Die Regelungen des Landestraßengesetzes zur Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Anlagen in einer Tiefe bis zu 40 m ab äußerem Fahrbahnrand gilt unmittelbar. Ein <b>Hinweis</b> ist bereits im Ursprungsbebauungsplan von 2012 enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erforderlichkeit einer vorherigen Erlaubnis für eine Sondernutzung durch den LBM wird unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist im Zuge des nachgeordneten baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4/2	Landesbetrieb Mobilität Speyer Schreiben vom 10.06.2021	<p>Am 10.05.2021 hatten wir bereits hinsichtlich einer eventuellen Bebauungsplanänderung zum „Josefshof“ eine erste Einschätzung zur verkehrlichen und straßenrechtlichen Situation, vor allem in Bezug auf die geplante Nutzungsänderung in Form eines Kindergartens sowie einer Waldschule und das daraus folgende Verkehrsaufkommen und die Sicherheit der betr. Kinder und Schüler abgegeben.</p> <p>Leider sehen wir in dem uns nun vorliegenden Bebauungsplanverfahren 1. Änderung „Josefshof“ unsere Belange aus besagter Stellungnahme nicht umgesetzt. (Ggfs. liegt es an der Zeitschiebe im Hinblick auf den Eingang unseres Schreibens und dem Zeitpunkt der Einleitung der Beteiligung von Behörden u. sonsti-</p>	<p>Hierzu die Ausführungen unter <b>OZ 4/3 und OZ 4/4</b>.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>ger Träger öffentlicher Belange.)</p> <p>Weder über die Projektbeschreibung noch über die Planzeichnung gibt es genaue Informationen zu der Bring- und Abholsituation der Kinder. Der im Konzept der Voranfrage vom 18. März 2021 dafür vorgesehene Standort im südwestlichen Gelände ist scheinbar nicht mehr relevant?</p> <p>Auf unseren Hinweis, eine Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit auf dem Gelände zu schaffen, um somit die Gefahrenstelle der Bushaltestellen unmittelbar an der Zufahrt zur L 494, an der es keine Querungshilfen (I) und Wartebereiche gibt, zu minimieren, wird ebenso nicht eingegangen.</p> <p>In der Begründung erhalten wir lediglich die Information, dass von der L 494 kommend im Eingangsbereich des Josefshofes ein befestigter Fußweg zum Grundschul- und Kindergartenbereich führen soll; notwendige Stellplätze seien südlich davon vorgesehen. Beides ist nicht in der Planzeichnung ausgewiesen. Auch im Passus der verkehrlichen Anbindung wird nur die IST-Situation angeführt, weiterführende verkehrssicherheitstechnische Vorschläge und Maßnahmen sind nicht beschrieben.</p>	<p>Dem Landesbetrieb Mobilität Speyer wurden mit Schreiben vom 28.06. und 30.06.2021 Ausführungen zur Bring- und Abholsituation der Kinder zugesendet. Dabei wird auch Bezug genommen auf den Parkplatz (L494) in der Nähe der Abzweigung Richtung Hauenstein (Umgehungsstraße Völkersweiler).</p> <p>Eine Bushaltemöglichkeit einschließlich Wendemöglichkeit auf dem Gelände des Josefshof wurde nicht weiterverfolgt, weil zum einen die Aufsichtspflicht seitens der Schule ohnehin auch an der Bushaltestelle erfüllt werden muss und deshalb kein erhöhtes Risiko für die Kinder zu erwarten ist, zumal von den Hofeigentümer:innen bereitwillig dazu beigetragen wird dies durch die Zaungestaltung und Bodenmarkierung zu unterstützen. Hinzuzufügen wäre, dass es die Schulaktivitäten täglich erfordern, die Straßenüberquerung zu meistern (Stichwort: Arbeitsphasen im Freien).</p> <p>Die geringe maximale Schülerzahl von 32 bringt es mit sich, dass die Gruppe der busfahrenden Kinder relativ überschaubar bleibt. Bei dem großen Einzugsgebiet können nicht alle Kinder mit dem Bus kommen, hierdurch reduziert sich die Zahl der Schüler an der Bushaltestelle.</p> <p>Demgegenüber erfordert die Herstellung einer geeigneten Wendeanlage für Busse eine hohe Flächenversiegelung/ Verlust von Weideland, welche in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen steht und zudem dem ökologischen Entwicklungskonzept des Josefshofes widerspricht.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen in den Schreiben vom 28.06. und 30.06.2021 werden die Ausführungen in der Begründung zur Erschließung des Josefshofs aufgenommen.</p> <p>Stellplätze sind - mit Ausnahme der von Bebauung freizuhaltenen Flächen - auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und bedürfen keiner gesonderten zeichnerischen Festsetzung.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Somit halten wir weiterhin an den Ausführungen aus unserem Schreiben vom 10.05.2021 fest und bitten um Nachbesserung in Bezug auf die Abhol-/Bring-Situation der Kindergartenkinder bzw. Kommen-/Gehen-Situation der Grundschüler an/ nahe der L 494.</p> <p>Aufgrund der Vernachlässigung des verkehrlichen, sicherheitstechnischen Aspektes im vorliegenden Bebauungsplanentwurf können wir dem Verfahren zur 1. Änderung „Josefs-hof“ zum jetzigen Zeitpunkt diesbzgl. nicht zustimmen.</p> <p>Ferner machen wir folgende Angaben, die es allgemein in dem Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen gilt:</p> <p>Der Landesstraße 494 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 494 durch z.B. Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt mit Hochbauten jeglicher Art ein Abstand von 20 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 494 einzuhalten (Bauverbotszone).</p> <p>Bauliche Anlagen (z.B, Stellplätze, Spielplätze, Mauern, Wohnwagen etc.) bedürfen laut § 23 LStrG bis zu einer Entfernung von 40 m zur L 494 der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.</p> <p>Als Hochbauten/bauliche Anlagen gelten auch Werbeanlagen (§ 24 LStrG).</p> <p>Mit Umsetzung der Nutzungsänderung wird ein andersartiger Verkehr stattfinden. Dadurch handelt es sich bei der Zufahrt zur L 494 um eine Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis des LBM Speyer bedarf (§ 41 i.V.m. § 43 LStrG). Hier bitten wir um</p>	<p>Hierzu hat der LBM Speyer mit Schreiben vom 17.08.2021 eine ergänzende Stellungnahme nach Zusatzinfo zur verkehrssicherheitstechnischen Situation vor Ort abgegeben. Hierzu die Ausführungen unter <b>OZ 4/4</b>.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Unter <b>Hinweise</b> ist im Ursprungsbebauungsplan von 2012 bereits ausgeführt, dass der L 494 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden darf.</p> <p>Unter <b>Hinweise</b> ist im Ursprungsbebauungsplan von 2012 bereits ausgeführt, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 494 nicht geblendet werden dürfen.</p> <p>Die Regelungen des Landesstraßengesetzes zur Einhaltung der Bauverbotszone gelten unmittelbar. Darüber hinaus ist unter <b>Hinweise</b> im Ursprungsbebauungsplan von 2012 bereits ausgeführt, dass die Bauverbotszone einzuhalten ist.</p> <p>Die Regelungen des Landestraßengesetzes zur Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Anlagen in einer Tiefe bis zu 40 m ab äußerem Fahrbahnrand gilt unmittelbar. Ein <b>Hinweis</b> ist bereits im Ursprungsbebauungsplan von 2012 enthalten.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer vorherigen Erlaubnis für eine Sondernutzung durch den LBM wird unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist im Zuge des nachgeordneten baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>

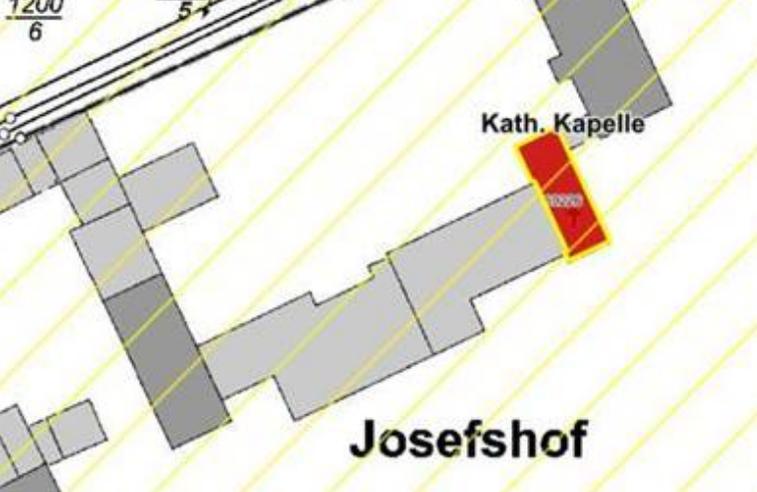


OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>ca. 61 dB(A) am Tag.</p> <p>Damit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete leicht überschritten; bei ausreichendem Abstand zur L 494 werden aber die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Mischgebiete 64 dB(A) am Tag eingehalten. Die knappe Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wird als vertretbar angesehen in der Abwägung mit dem Belang, den Josefshof nachhaltig zu erhalten und weaternutzen zu können. Die Einrichtung des Kindergartens und der Grundschule leisten hierzu einen Beitrag.</p>
4/3	Landesbetrieb Mobilität Speyer Schreiben vom 05.08.2021	<p>Grundsätzlich würden wir dem Vorhaben zustimmen, aber es im Nachgang, in der Phase der Durchführung, zusammen mit der Verkehrsbehörde und der Polizei vor Ort nochmal begutachten wollen, so dass die Abläufe dann wirklich als verkehrssicher eingestuft werden können.</p> <p>Ferner war die Frage nach einer Beleuchtung. Ist die denn angedacht? Wir würden eine ortsfeste Beleuchtung präferieren, was allerdings von der Kommune zu veranlassen wäre.</p> <p>Eine weitere Frage besteht noch bzgl. des Wartebereiches. Sind dort barrierefreie Einbauten vorgesehen oder gibt das eine straßengleiche Fläche zum Ein- und Aussteigen?</p>	<p>Die Ausführungen zur gemeinsamen Begutachtung der Verkehrssituation durch LBM, Verkehrsbehörde und Polizei werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Ein- und Aussteigen von Schülern bei Dunkelheit ist rein vom Busfahrplan und den Schulzeiten nicht möglich. Morgens erreichen die Busse nach 8:00 Uhr (08:23 Uhr laut Fahrplan) die Haltestelle, Ende des Unterrichts ist regulär um 13:00 Uhr und einmal pro Woche um 16:00 Uhr. Also selbst Mitte Dezember ist es zu diesen Uhrzeiten nicht dunkler als bei starker Bewölkung bei Tageslicht.</p> <p>Die Flächen auf beiden Seiten der Bushaltestelle sind fahrbahngleich. Auf der Seite zur Weide hin kann es sein, dass die Bankette schwankend zwischen 1 und 5 cm tiefer liegt als die Oberkante Straße, was hier leicht durch einen Schotter- und Splitt-Auftrag auf einem Streifen von circa 20 cm Breite und circa 8 m Länge zu vereinheitlichen wäre. Die Bodenoberfläche im weiteren Umkreis des Haltestellenschildes von gut 20 m ist eben, es liegen keine Böschung und kein Graben vor. Auf der Seite zum Hof hin schließt direkt die asphaltierte Wegedecke zum Gebäudekomplex an die Fahrbahn an.</p>
4/4	Landesbetrieb Mobilität Speyer	Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 10.06.2021, in dem	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>lität Speyer Schreiben vom 17.08.2021</b></p>	<p>wir eine Nachbesserung des verkehrlichen, sicherheitstechnischen Aspektes in Bezug auf die Abhol-/ Bring-Situation der Kindergartenkinder bzw. die Kommen-/ Gehen-Situation der Grundschüler forderten.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit Frau XXX von der sc stadt-concept GmbH haben wir diesbzgl. eine Beschreibung über die Beförderung der Kindergarten- und Schulkinder zum/ auf dem Josefshof samt Plan erhalten. Die dort angeführten Textpassagen sollen in die Begründung des Bebauungsplanes noch mit aufgenommen werden.</p> <p>Hierzu nehmen wir zusätzlich wie folgt Stellung:</p> <p>Wir stimmen der 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens „Josefshof“ zu, sofern folgende Bestimmungen umgesetzt werden:</p> <p>Die in der uns vorgelegten Beschreibung vom 28.06.2021 angeführten Maßnahmen, die die Kindergartenkinder und Grundschüler sicher aus der bzw. in die Verkehrssituation begleiten sollen, sind dauerhaft einzuhalten.</p> <p>Im Schreiben vom 28.06.2021 heißt es:</p> <p><i>Anbei erhalten Sie die Beschreibung der Beförderung der Kindergartenkinder und der Schulkinder mit einem Plan zur Wegebeschreibung. Die rote Textpassage würde ich so unter <b>G. Verkehrliche Anbindung</b> in die Begründung aufnehmen. Sofern erforderlich, würden wir auch wichtige Aspekte unter Hinweise mit in den Bebauungsplan aufnehmen.</i></p> <p><i>Den östlichen Teil des Geltungsbereichs, in welchem der Waldkindergarten und die Waldschule geplant sind, erreichen die Kinder wie folgt:</i></p> <p><u>Waldkindergarten</u> Die Kinder des Bauernhof Waldkindertens Südpfalz am Josefshof bei Völkersweiler werden von ihren Eltern selbst</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die erwähnten Textpassagen werden in die <b>Begründung</b> des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Verkehrssicherheit werden in die <b>Begründung</b> des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>oder durch selbst organisierte Fahrgemeinschaften am Parkplatz (L494) in der Nähe der Abzweigung Richtung Hauenstein (Umgehungsstraße Völkersweiler) zum Kindergarten gebracht. Von diesem Parkplatz führt auf direktem Weg (ohne Fahrbahnüberquerung) ein Feldweg zum Gelände des Bauernhof Waldkindergartens Südpfalz am Josefshof. Die Erzieherinnen der Einrichtung warten ab 8:00 Uhr dort auf die Kinder und holen sie ab. Kinder, die später dazu kommen, werden von ihren Eltern ebenfalls von diesem Parkplatz aus zu Fuß über den Feldweg zum Gelände des Bauernhof Waldkindergartens gebracht.</i></p> <p><u>Waldschule</u>  <i>Die Kinder der Bauernhof Waldschule Südpfalz am Josefshof kommen, bedingt durch das große Einzugsgebiet mit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– dem Fahrrad,</i></li> <li><i>– den Eltern im Auto,</i></li> <li><i>– den selbst organisierten Fahrgemeinschaften der Eltern, oder</i></li> <li><i>– dem ÖPNV zum Josefshof und auch wieder nach Hause.</i></li> </ul> <p><i>Wenn die Kinder mit dem Auto gebracht werden, wird wie beim Kindergarten der Parkplatz unterhalb des Josefshofgeländes bei der Abzweigung Richtung Hauenstein genutzt und die Kinder gehen zu Fuß auf dem Feldweg zum Schulgelände.</i></p> <p><i>Wenn sie mit dem Bus zur Schule kommen, werden es morgens und mittags jeweils zwei Busse sein, die die Schüler bringen. Einmal aus Richtung Landau und einmal aus Richtung Annweiler. Zu diesen Zeiten werden morgens und mittags jeweils immer Schülerlotsen/ Buslotsen von der Schule an den Bushaltestellen zugegen sein, die den reibungslosen und sicheren Ablauf des Wartens und des Ein- und Aussteigens gewährleisten. Die Busse halten wie gewohnt an den bisher vorhandenen Bushaltestellen. Auf der Hofseite der L494 besteht ein Wartebereich, auf der gegenüberliegenden Seite wird ein Wartebereich von ca. 20 qm direkt am Bushaltestellenschild und dahinter zur Verfügung gestellt. Hier wird</i></p>	

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>am Boden eine optische Markierung erstellt, die den Sicherheitsabstand zur Fahrbahn aufzeigt. Buslotsen gewährleisten das sichere Überqueren und das Verbleiben der Schüler hinter der Markierung.</i></p> <p><i>Fußwege und Parkplätze sind im Übersichtsplan im <b>Anhang 1</b> markiert.</i></p> <p>Die Maßnahmen werden in der Anfangsphase der Durchführung durch den LBM Speyer zusammen mit der zuständigen Verkehrsbehörde und der Polizei vor Ort begutachtet.</p> <p>Sofern die Abläufe hierbei nicht als verkehrssicher eingestuft werden können, sind Nachbesserungen seitens der OG Völkerweiler vorzunehmen. Diese gehen auch zu deren Lasten.</p> <p>In Bezug auf den geplanten Wartebereich auf der gegenüberliegenden Seite des Josefshofes ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das zur Straße hin vorgesehene Tor, das durch die jew. Betreuungsperson/ den jew. Lotsen je nach Situationsbedarf geöffnet bzw. geschlossen wird, ist zu errichten.</li> <li>– Die von Ihnen vorgeschlagene optische Abstandsmarkierung auf dem Boden ist umzusetzen.</li> <li>– Unebenheiten zwischen Bankett und Oberkante Straße sind durch einen Schotter- und Splitt-Auftrag auf einem Streifen von ca. 20 cm Breite und ca. 8 m Länge zu vereinheitlichen.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zur gemeinsamen Begutachtung der Verkehrssituation durch LBM, Verkehrsbehörde und Polizei werden unter <b>Hinweise als verkehrssicherheitsrechtliche Hinweise für in der Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmungen</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zu Folgemaßnahmen bei Nichtvorliegen der Verkehrssicherheit werden unter <b>Hinweise als verkehrssicherheitsrechtliche Hinweise für in der Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmungen</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zu Tor, Abstandsmarkierung und Ebenheiten zwischen Bankett und Oberkante Straße werden unter <b>Hinweise als verkehrssicherheitsrechtliche Hinweise für in der Baugenehmigung erforderliche Nebenbestimmungen</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
6	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege - praktische Denkmalpflege</b>	<p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange durch die Kath. Kapelle betroffen.</p> <p>Diese ist in der Planzeichnung vermerkt, jedoch umfasst sie unseren Unterlagen zufolge einen kleineren Gebäudeteil – lediglich einen Schmalen Bau, quer zum Gebäudeflügel:</p>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend der Anregung korrigiert.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Schreiben vom 09.06.2021</p>	 <p>(Anmerkung: Diese Zeichnung entstammt unserer internen Datenbank und ist nicht für eine Veröffentlichung, sondern lediglich zur Korrektur der Planzeichnung angedacht.)</p> <p>Laut § 9 Abs. 6 BauGB ist das Kulturdenkmal in den Bebauungsplan zu übernehmen, durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde (bereits geschehen) sowie nachrichtlich in der schriftlichen Begründung. Dies ist noch nachzutragen, da das Kulturdenkmal im Begründungstext keine Erwähnung findet.</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Bauliche Maßnahmen am Kulturdenkmal oder in dessen Umgebung bedürfen gem. Genehmigungsvorbehalt (§13 Abs. 1 Satz 3) einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Zuständige Behörde ist hierfür die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich zwar keine bekannten Objekte des</p>	<p>Entsprechend der Anregung wird die <b>Begründung</b> um die nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen zu Kulturdenkmälern als Bestandteil der Denkmalliste werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zu möglichen untertägigen baulichen Anlagen/</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Flächendenkmals Westwall, die zu prüfende Fläche liegt jedoch im Umfeld einer Sperrstellung der Luftverteidigungszone als Teil des Westwalls. Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>militärischen Fundgegenständen in Verbindung mit dem Westwall werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Schreiben vom 07.06.2021</b></p>	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen</p>	<p>Unter <b>Hinweise</b> Punkt 6 des Ursprungsbebauungsplans von 2012 befinden sich bereits Ausführungen zu archäologischen Kulturdenkmälern.</p> <p>Die Ausführungen zur Meldepflicht bei Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf Hinweis Punkt 6 des Ursprungsbebauungsplans verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zu nicht bekannten Kleindenkmälern werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie- Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nichtmöglich.	
7	<b>Vermessungs- und Katasteramt Schreiben vom 22.06.2021</b>	<p>Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>1. Aus der Sicht des amtlichen Liegenschaftskatasters:</p> <p>Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer hiermit zu beauftragen</p> <p>Aus der Sicht der Bodenordnung:</p> <p>Eine gesetzliche Umlegung nach §§ 45 bis 79 Baugesetzbuch ist erforderlich und ist lt. Telefongespräch mit Herrn Wagner, VG Kandel, am 07.08.2020, auch beabsichtigt. Ein Umlegungsausschuss wurde lt. Herrn Wagner bereits gewählt.</p> <p>2. sonstige Anmerkungen:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Hinweis: Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechts-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>grundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.</p> <p>Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.</p>	
8	<p><b>Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Schreiben vom 22.06.2021</b></p>	<p>Aus der Sicht der betroffenen Verwaltungsteile werden folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Der Gebäudebestand am Josefhof ist umfangreich und wohl zum größten Teil ungenutzt. Mit weiteren Gebäuden und Bauwerken sollte sehr sparsam umgegangen werden. Bei der Skizze ist eine städtebauliche Ordnung (noch) nicht erkennbar.</p> <p><b>Raumordnung und Bauleitplanung</b></p> <p><u>1. Planungsrechtliche Festsetzung 7 und Begründung</u> Ziel des Bebauungsplanes ist es nach wie vor, außenbereichsverträgliche Nutzungen für den bestehenden Gebäudebestand zu ermöglichen und die unbebauten Grundstücksteile möglichst von Bebauung frei zu halten. Deswegen ist zu Recht festgesetzt und begründet, dass es sich bei den temporären baulichen Anlagen nur um Zwischenlösungen handelt. Diese sollen nur solange betrieben werden und bestehen bleiben werden, bis die Räumlichkeiten im Bestand für die Kindergarten- und Schulnutzung hergerichtet sind.</p> <p><u>2. Planungsrechtliche Festsetzung 1.3 und Begründung 1.2. Seite 14</u> Die geplanten temporären baulichen Anlagen sind bekannt und in der Begründung aufgelistet. Diese Liste ist in die Festsetzung 1.3 zu übernehmen, damit klar definiert ist, dass ausschließlich die genannten Anlagen in der festgesetzten Größe für den in</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt eine temporäre überbaubare Grundfläche fest, welche noch einen geringen Entwicklungsspielraum zulässt. Erhaltungsbindungen für Bäume - siehe Textliche Festsetzung 5.4 - wurden vor Ort vermessen und in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Liste der temporären baulichen Anlagen wird unter Festsetzung 1.3 aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung						
		Textfestsetzung 7 definierten Zeitraum zulässig sind.							
10	<b>Pfalzwerke Netz AG</b> <b>Schreiben vom</b> <b>29.06.2021</b>	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit folgende Versorgungseinrichtungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Völkersweiler</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Richtfunkstrecke „F 6004 2,0m“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage (<b>Anhang 2</b>) aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG - <a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> - zur Verfügung steht.</p> <p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p> <p><u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:</u> Unsere 0,4-kV-Freileitung ist bereits in der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten und beschriftet, auch wenn Niederspannungsleitungen grundsätzlich nicht zwingend der zeichneri-</p>	lfd. Nr.	Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG	1	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Völkersweiler	2	Richtfunkstrecke „F 6004 2,0m“	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beschriftung wird korrigiert.</p>
lfd. Nr.	Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG								
1	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Völkersweiler								
2	Richtfunkstrecke „F 6004 2,0m“								

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schen Berücksichtigung bedürfen. Wir regen in diesem Fall aber an, dass die Beschriftung korrigiert wird: <b>0,4-kV</b> statt 4 kV.</p> <p><u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:</u> Aufgrund der im Textteil sowie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes über die Nutzungsschablone festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 13,00 m ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinflussung der Richtfunkstrecke durch Bauwerke kommen kann. Daher bedarf vorgenannte Versorgungseinrichtung nicht der zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.</p> <p><b>Textliche Berücksichtigung</b></p> <p><u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:</u> Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden und zukünftigen Versorgungseinrichtungen regen wir daher an, im Textteil des Bebauungsplanes unter den Hinweisen den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:</p> <p><b>X. Schutz von Leitungen/ Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</b> <i>Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/ Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage der Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.</i> <i>Im Plangebiet befinden sich oberirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung teilweise nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/ Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den Stromversorgungsleitungen werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.</i></p> <p><u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:</u> Zur textlichen Berücksichtigung der Richtfunkstrecke regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes im Teil „Hinweise/ Pflanzliste“ den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkt neu aufzunehmen:</p> <p><b>X. Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG</b> <i>Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Deutlich über diese Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</i></p> <p><b>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes (Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen):</b> Zur Abstimmung von Erschließungs- und Baumaßnahmen bitten wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Ortsnetzbau Ost Standort Landau Oskar-von-Miller-Straße 2</p> <p>Herr Bohl Telefon: 06341 973 - 252 . Telefax: 06341 973 - 213 Sven.Bohl@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>	<p>Die Ausführungen zur Richtfunkstrecke werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen</p>

OZ	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
1	<b>Verbandsgemeinde- werke Annweiler am Trifels</b> <b>Schreiben vom 06.05.2021</b>	<p>Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgungseinrichtung äußert sich zum geplanten Bebauungsplanverfahren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Niederschlagswasser muss vor Ort versickern (§ 55 Abs. 2 WHG); ein Anschluss an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz in diesem Bereich ist derzeit möglich. Es gelten die Bestimmungen des WHG und des LWG.</li> <li>– Schmutzwasser kann leitungsgebunden dem MW-Kanal in der Straße „Am Heick“ zugeführt werden. Bei dem vorh. MW-Kanal ab „Josefshof“ bis zur Straße „Am Heick“ handelt es sich um einen Privatkanal. Der Übergabeschacht in das öffentliche Kanalnetz befindet sich auf dem Grundstück mit der Pl.Nr. 1145/7.</li> <li>– Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien des DIN und der DWA sind zu beachten.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen zur Abwasserentsorgung werden unter <b>Hinweise</b> in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahmen wurden hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen.

Den abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung vom 28.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 wurde teilweise entsprochen:

- Ergänzung der Festsetzung 1.3 - klarstellende Wirkung,
- Erhaltungsbindung für Bäume - zeichnerische Festsetzung mit Bezug auf textliche Festsetzung 5.4 - klarstellende Wirkung,
- Hinweise - redaktioneller Charakter,
- Nachrichtliche Übernahme Kulturdenkmal „katholische Kapelle.

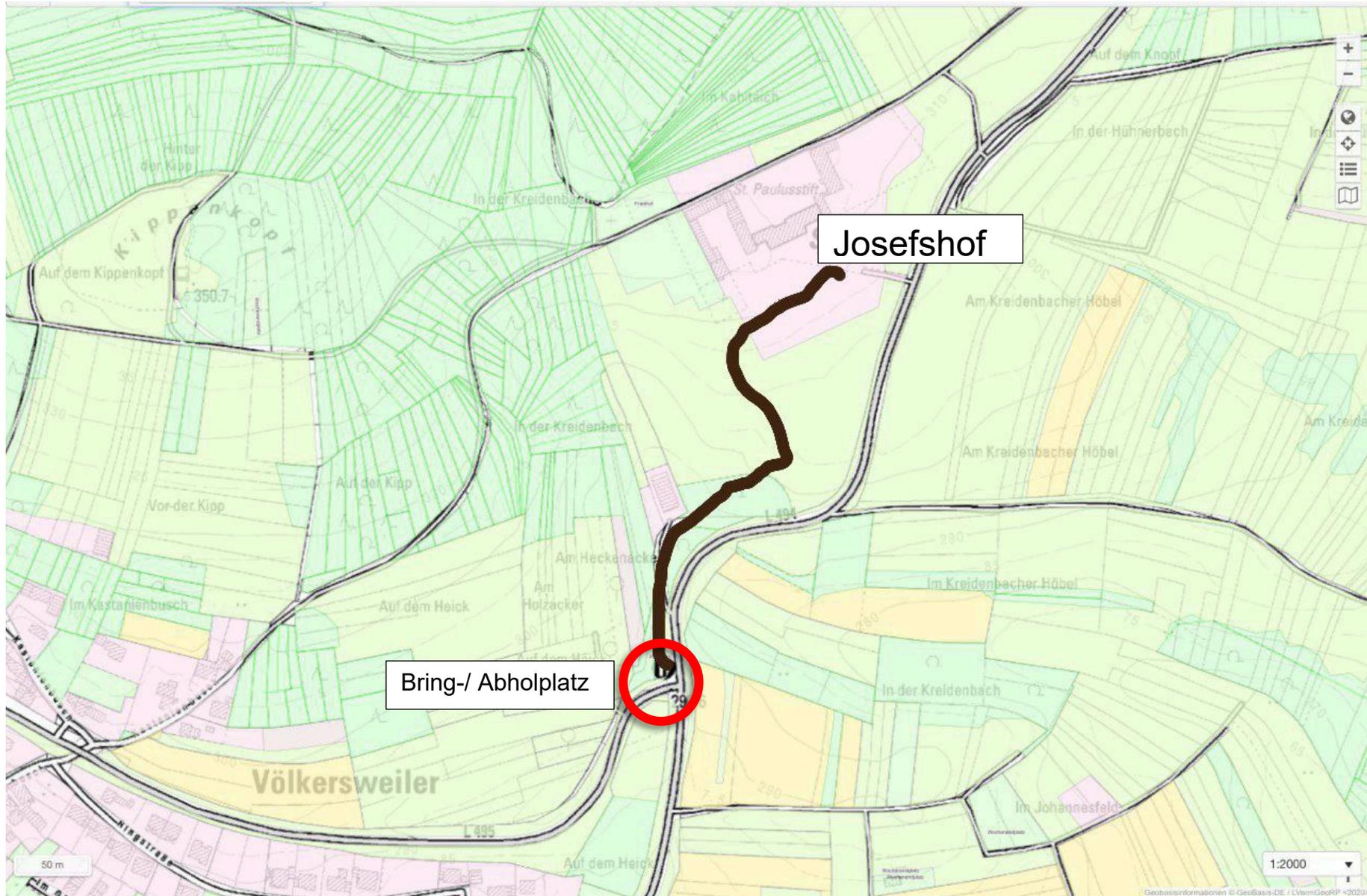
Die Änderungen haben klarstellende Wirkung bzw. redaktionellen Charakter; der Grundzug der Planung ist nicht betroffen. Gegenüber der Planfassung vom 03.05.2021 ergibt sich keine neue Betroffenheiten; Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Landau, 09.11.2021

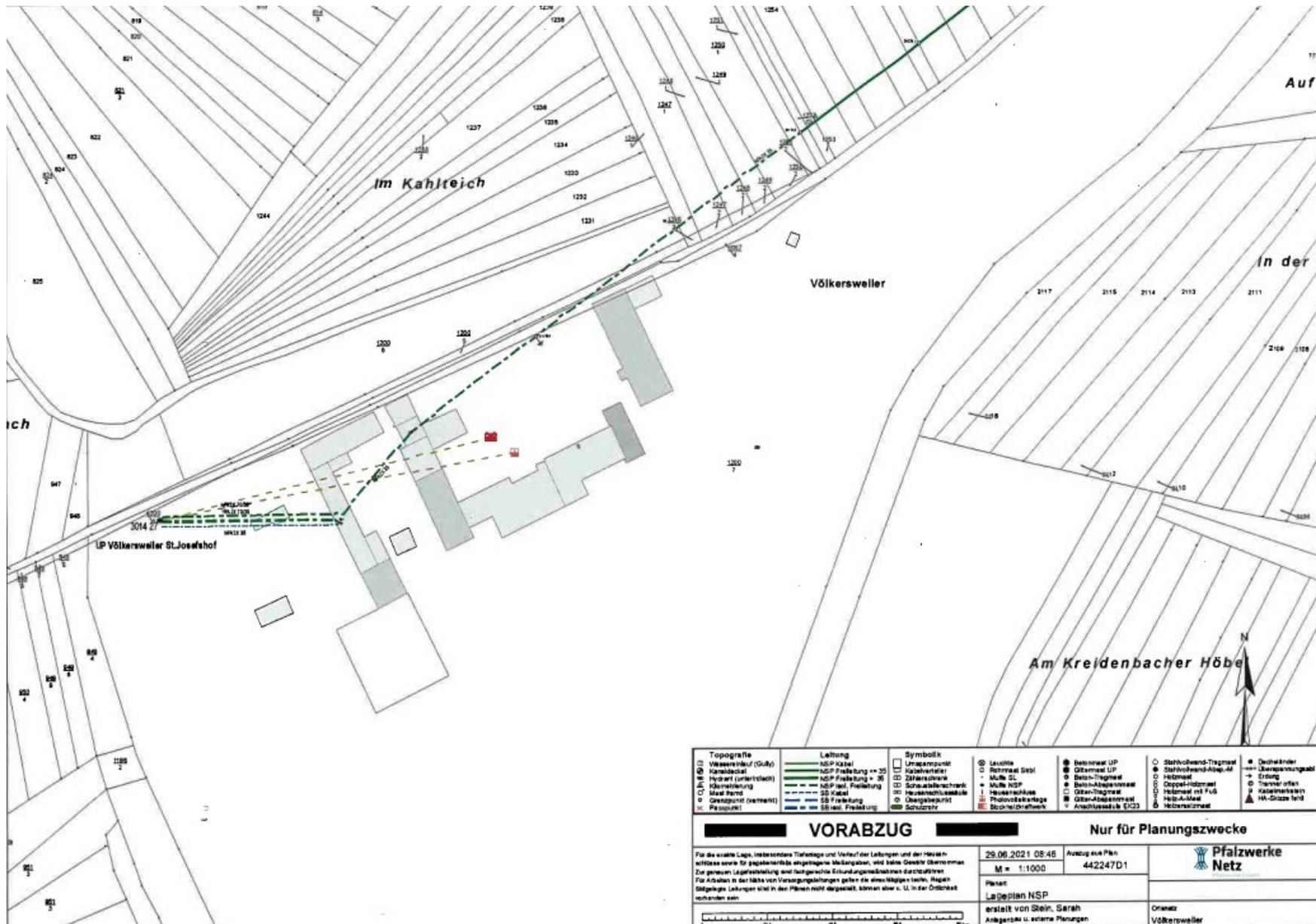
stadtconcept   
sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch  
Regierungsbaumeisterin

## Anhang 1: Bring- und Abholplatz für die Kindergartenkinder



## Anhang 2: Pfalzwerke Niederspannungsleitungen



# Anhang 3: Pfalzwerke Richtfunk

